

**Satzung**  
**über die Erhebung einer Wettbürosteuer für das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros) in der Stadt Hattingen**  
**(Wettbürosteuersatzung) vom 09.04.2018 außer Kraft getreten am 01.04.2023.**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen durch Beschluss vom 22.03.2018 folgende Wettbürosteuersatzung beschlossen:

**§ 1**  
**Steuererhebung**

Die Stadt Hattingen erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

**§ 2**  
**Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen im Gebiet der Stadt Hattingen das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen, die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals, Wettautomaten oder ähnlichen Wettvorrichtungen) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen (Wettbüros).

**§ 3**  
**Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der/die Betreiber/in des Wettbüros, auch soweit dieser selbst als Veranstalter von Wettereignissen auftritt.
- (2) Neben dem Steuerschuldner nach Absatz 1 ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Erlaubnis zur Ausübung des in § 2 geregelten Steuergegenstands erteilt wurde sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen oder auf denen die Veranstaltung nach § 2 stattfindet, sofern er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (3) Die Steuerschuldnerschaft besteht auch, wenn ausschließlich Mitglieder bestimmter Vereine zum Wetten zugelassen werden.
- (4) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 4**  
**Bemessungsgrundlage**

Grundlage für die Bemessung der Steuer ist der für eine Wette vom Wettkunden eingesetzte Brutto-Wetteinsatz. Der Brutto-Wetteinsatz ist der vom Wettkunden eingesetzte Betrag ohne jegliche Abzüge.

## **§ 5 Steuersatz**

Der Steuersatz beträgt je angefangenen Kalendermonat 3 Prozent des Brutto-Wetteinsatzes im Sinne des § 4.

## **§ 6 Anmeldung, Abmeldung und Sicherheitsleistung**

- (1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach der Inbetriebnahme dem für die Festsetzung dieser Steuer zuständigen Fachbereich Finanzen bei der Stadt Hattingen durch Anmeldung anzuzeigen.

Die Anmeldung muss folgende Angaben enthalten:

Name und Anschrift des/der Betreibers/Betreiberin, Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros, Angaben über die Art der Wettangebote, Name und Anschrift des Wettveranstalters sowie eine Auflistung aller eingesetzten Wettterminals mit der jeweiligen Gerätenummer.

Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 2 hat der Betreiber die Anmeldung gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung vorzunehmen.

- (2) Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken kann (z.B. Schließung, Betreiberwechsel, Änderung der genutzten Räumlichkeit oder des Wettangebotes sowie des Wettveranstalters), ist innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung dem zuständigen Fachbereich Finanzen der Stadt Hattingen schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die endgültige Schließung des Wettbüros ist der Stadt Hattingen innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Stadt Hattingen ist berechtigt eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

## **§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes.
- (2) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht für den vollen Kalendermonat dem bisherigen Betreiber, sofern dieser im Kalendermonat mindestens 15 Kalendertage als Betreiber tätig war, ansonsten wird der nachfolgende Betreiber anstelle des bisherigen Betreibers für den vollen Monat steuerpflichtig.
- (3) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe ohne Nachfolge (Schließung) fällt die Steuer für den angefangenen Kalendermonat der Schließung beim bisherigen Betreiber an.
- (4) Die Wettbürosteuer wird jeweils vierteljährlich für das vergangene Kalendervierteljahr durch Steuerbescheid erhoben. Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf des jeweiligen Kalendervierteljahres der Stadt Hattingen eine Steuererklärung nach amtlichen Vordruck einzureichen. Endet die Steuerpflicht während des laufenden Erhebungszeitraumes, ist die Steuererklärung bis zum 15. des auf den Einstellungsmonat folgenden Monats

abzugeben. Mit der Steuererklärung hat der Steuerschuldner die für die Festsetzung der Steuer erforderlichen Angaben, insbesondere die Summe der im Sinne des § 4 für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge zu übermitteln und durch geeignete Unterlagen (z.B. Provisionsabrechnungen mit den Wettveranstaltern, Umsatzlisten o.ä.) nachzuweisen.

- (5) Die Steuer, eine Sicherheitsleistung sowie ein Verspätungszuschlag nach § 8 sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

## **§ 8**

### **Steuerschätzung und Verspätungszuschlag**

- (1) Soweit die Stadt Hattingen die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese nach § 162 Abgabenordnung (AO) schätzen.
- (2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

## **§ 9**

### **Steueraufsicht**

- (1) Für die Steueraufsicht gelten die Vorschriften der Abgabenordnung. Verwiesen wird insbesondere auf die Vorschriften der §§ 90, 93, 98 und 99 AO.
- (2) Der Veranstalter und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zu den Veranstaltungsräumen, auch während der Veranstaltung, zu gewähren.
- (3) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Hattingen vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt unverzüglich und vollständig vorzulegen.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten und Straftaten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des KAG NRW handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach § 6, § 7 oder § 9 dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.04.2023 außer Kraft.\*

\*) Außer Kraft getreten durch Satzung vom 31.03.2023 zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer für das Vermitteln oder Veranstaltung von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros) in der Stadt Hattingen (Wettbürosteuersatzung) vom 09.04.2018. Die Aufhebungssatzung wurde durch Öffentliche Bekanntmachung 2023-014 vom 31.03.2023 bekannt gemacht.